

Allgemeine Geschäftsbedingungen,, AST Eissport, u. Solaranlagenbau AG, CH-9230 Flawil (SG) für Verkauf

gültig seit 01.01.2006

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle Aufträge gelten ausschließlich diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie allfällige Zusatzbedingungen der Fa. AST Eissport- u. Solaranlagenbau AG (im folgenden kurz AST genannt). Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Einkaufsbedingungen des Käufers oder Werksbestellers, sind für AST nicht verbindlich, es sei denn, daß diese schriftlich und ausdrücklich von AST anerkannt werden.
Sämtliche Bedingungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages.

2. Kostenvorschläge

- 2.1. Kostenvorschläge werden nur schriftlich erteilt. Die Kostenvorschläge sind entgeltlich, doch wird bei Erteilung eines Auftrages im Umfang des Kostenvorschlages bezahltes Entgelt gutgeschrieben. Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers.
- 2.2. Die Erstellung eines Kostenvorschlages durch AST verpflichtet diese nicht zur Annahme des Auftrages auf Durchführung der im Kostenvorschlag verzeichneten Leistungen.

3. Angebote

- 3.1. Die Angebote von AST gelten stets freibleibend.
- 3.2. Angebote werden nur schriftlich erteilt. Die Annahme eines von AST erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

4. Aufträge

- 4.1. Aufträge gelten dann erst als angenommen, wenn sie von AST schriftlich bestätigt worden sind.
- 4.2. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn AST nach Erhalt des Auftrages eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung an den Auftraggeber/Käufer abgesandt hat.
- 4.3. Mündliche oder telefonische Abmachungen sowie Änderungen angenommener Aufträge haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von AST schriftlich bestätigt worden sind.

5. Preise

- 5.1. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise ab Werk AST zuzüglich Mehrwertsteuer sowie Kosten der Verpackung und Verladung. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Auftraggeber/Käufer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Auftraggeber gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Verladen. Die Verpackung hat beim Auftraggeber/Käufer zu verbleiben und hat dieser auch für die entsprechende Entsorgung dieser Verpackung auf seine Kosten Sorge zu tragen.
- 5.2. Die vereinbarten Preise sind in dem Sinne freibleibend, daß sie bei angenommenen Auftragsänderungen ohne vorherige Anzeige abgeändert werden können.
- 5.3. Treten zwischen Vertragsabschluß und Leistungsausführung:
 - a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung unter Kollektivverträge, oder
 - b) Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der paritätischen Kommission, aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe oder Einstandspreise, oder
 - c) nicht im Einflußbereich von AST stehende und Mehrleistungen bzw. Mehrkosten auslösende Umstände ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate. Pauschalpreiszusagen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- 5.4. Für Regearbeiten gelten die aktuellen Montagesätze der AST.

6. Lieferung

- 6.1. Die vereinbarte Lieferfrist wird in Anboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit für AST angegeben und versteht sich ab Werk. Die Nichteinhaltung berechtigt den Auftraggeber/Käufer nicht, den Auftrag rückgängig zu machen oder Ansprüche wegen Verzuges, Nicht- oder verspäteter Lieferung geltend zu machen. AST ist berechtigt, eine Verlängerung der Lieferzeit nach eigenem Ermessen festzusetzen, wenn ihr die Auftraggeber/Käufer nicht sämtliche für die Fertigung wesentlichen Angaben zuleitet, nachdem dem Auftraggeber/Käufer seitens AST dafür die Möglichkeit gegeben wurde.
- 6.2. Ereignisse höherer Gewalt, Krieg, Mobilmachung, Betriebsstörung, Streiks und Sperrungen bei AST oder seiner Unterverlieferanten, Rohstoffmangel oder Mangel an elektrischer Energie usw. berechtigen AST, ihre Lieferverpflichtungen nach dem jeweiligen Umfang der Zwangslage ganz oder teilweise aufzuheben.
- 6.3. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Auftraggebers/Käufers, auch eine Verzögerung trägt dieser, ebenfalls bei Frankoklieferung.
- 6.4. Nimmt der Auftraggeber/Käufer am vereinbarten Ort oder innerhalb der vereinbarten Abnahmefrist die Ware nicht an, so ist AST nach ihrer Wahl berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder sofortige Bezahlung der gelieferten Ware, auch wenn sie noch nicht angenommen ist, zu verlangen. In letzterem Falle lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers/Käufers. Die gleichen Rechte stehen AST zu, wenn bei einem Verkauf auf Abruf die Ware nicht in der vorgesehenen Weise und Zeit abgerufen wird.
- 6.5. Der Auftraggeber/Käufer verpflichtet sich, zur Abladung notwendige Maschinen und Hilfskräfte unentgeltlich beizustellen.
- 6.6. Sofern der Kunde nicht alle ihm obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt oder für die Auslieferung von Waren erforderliche behördliche Genehmigungen nicht rechtzeitig erwirkt oder ein zu erstellendes Akkreditiv nicht eröffnet oder eine beizubringende Bankgarantie nicht beibringt, verlängert sich die Lieferfrist bis zum vollständigen Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen.
- 6.7. Nutzung und Gefahr gehen spätestens mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Kunden über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franco, cif u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt, oder wenn der Transport durch AST durchgeführt oder organisiert und weitergeleitet wird.
- 6.8. Bei Leistungen, die keine Lieferung oder deren Teil darstellen, ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird; die Gefahr der vollständigen Leistung oder vereinbarten Teilleistung geht mit ihrer Einbringung auf den Kunden über.
- 6.9. Bei verspätetem Abgang aus dem Lieferwerk, der auf Umstände zurückzuführen ist, die auf Seiten des Kunden liegen, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Beistellung als abgerufen. Alle von der Erfüllung seitens AST abhängigen Fristen beginnen mit den genannten Zeitpunkten zu laufen.
- 6.10. Gesondert vereinbarte Güteprüfungen, TÜV-Vorschriften, behördliche Genehmigungen oder Probebetriebe berühren nicht die Bestimmungen hinsichtlich Erfüllungsort und Gefahrenübertragung.

7. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Zahlungen sind bar, ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle AST in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Schecks oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit in Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontozinsen) gehen zu Lasten des Kunden. Die Zahlung hat spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung zu erfolgen.
- 7.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzubehalten oder aufzurechnen.

- 7.3. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einganges bei der Zahlstelle von AST.
- 7.4. Ist der Kunde mit vereinbarten Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Verzug, so kann AST:

- a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zu Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben;
- b) eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit in Anspruch nehmen;
- c) den ganzen noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) und
- d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,25% pro Monat zuzüglich Mehrwertsteuer verrechnen, sofern AST nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist oder
- e) bei Nichterfüllung trotz Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern;
- f) vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung stellen.

- 7.5. AST behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung von AST berechtigt, die Ware zu benutzen, weiterzueräußern, zu bearbeiten bzw. verarbeiten oder zu vereinigen, außer in jenen Fällen, in denen die Waren zur Benutzung, Weiterveräußerung bzw. Verarbeitung oder Vereinigung bestimmt sind. Der Kunde verpflichtet sich, an AST zur Sicherung ihrer Kaufpreisforderungen seine Entgelte für die Benutzung bzw. Forderung aus der Weiterveräußerung abzutreten und einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Faktoren anzubringen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von AST hinzuweisen und AST unverzüglich zu verständigen.

- 7.6. Der Kunde räumt AST für den Fall des Zahlungsverzuges das Recht ein, ihm den Liefergegenstand unter Aufrechterhaltung des Vertrages abzunehmen, sowie freihändig unter Anrechnung auf die Kaufpreisforderung zu marktüblichen Preisen zu veräußern oder anders zu verwerten.

8. Gewährleistung

- 8.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, soweit nicht für einzelne Waren besondere Gewährleistungsfristen vereinbart wurden.
- 8.2. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, daß der Kunde die auftretenden Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. AST wird bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels, nach eigener Wahl die mangelhafte Ware bzw. die mangelhaften Teile ersetzen, an Ort und Stelle nachbessern bzw. sich zuecks Nachbesserung zusenden lassen.
- 8.3. Alle im Zusammenhang mit der Ausbesserung entstehenden Kosten (wie z.B. Ein- und Ausbau, Transport, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten der Kunden. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Etwas ersetzte Teile werden Eigentum von AST.
- 8.4. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Auftraggeber/Käufer sich nachweislich an die Vorgaben bzw. Hinweise aller Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und/oder Benutzungsbedingungen, Betriebsanleitungen oder ähnlichen Anleitungen, welche von AST vorgegeben werden, hält.
- 8.5. Die Bestimmungen des 8.1. bis 8.3. gelten als sinngemäß auch für jedes Eintreten für Mängel aus allfälligen anderen Rechtsgründen.
- 8.6. Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Auftraggeber/Käufer selbst verändert oder instandgesetzt worden sind, ausgenommen bei Notreparaturen oder bei Verzug von AST bei der Gewährleistung.
- 8.7. Wird eine Leistung von AST aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Auftraggebers/Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von AST nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion sondern lediglich darauf, daß die Ausführung gemäß den Angaben des Auftraggebers/Käufers erfolgt.
- 8.8. Ist die Beanstandung oder Mängelrüge gerechtfertigt und wählt AST den Weg des Ersatzes der mangelhaften Ware oder Leistung so hat der Auftraggeber/Käufer darüber hinaus kein Recht auf Wandlung oder Minderung, wie auf irgendwelchen Schadenersatz, insbesondere wegen entgangenem Gewinn. Für Kosten, welche dem Auftraggeber/Käufer unmittelbar oder mittelbar durch die Annahme, Verwendung oder Bearbeitung der beanstandeten bzw. mangelhaften Lieferung oder Ware erwachsen sind, hat der Auftraggeber/Käufer kein Recht auf irgendwelchen Schadenersatz.

9. Haftung

- 9.1. AST haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz nachgewiesen werden kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für grobe und leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden oder Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlust oder von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden.
- 9.2. AST haftet innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes für Personenschäden sowie für Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. AST sowie die Vor- und Zulieferer haften nicht für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet.
- 9.3. Bei Nichteinhaltung aller Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und/oder Benutzungsbedingungen, Betriebsanleitungen oder ähnlichen Anleitungen, welche von AST vorgegeben werden, ist jede Haftung der AST ausgeschlossen.
- 9.4. AST haftet im übrigen nur für von ihr verschuldete Schäden an den dem Auftraggeber/Käufer gehörigen Gegenständen, die sie im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat. Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers/Käufers insbesondere auf Ersatz jeglichen weitergehenden Schadens einschließlich der Mangelgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, AST ist Vorsatz anzulasten.
- 9.5. Die Haftungsbeschränkungen gemäß den Punkten 9.2., 9.3. und 9.4. sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern bzw. Benutzern zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung.

10. Schutzrechte

- 10.1. Wird eine Ware von AST aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers/Käufers angefertigt, hat der Auftraggeber/Käufer AST bei allfälliger Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten schad- und klaglos zu halten, ebenso ist es nicht Sache von AST, abzuklären, ob vom Verkäufer vorgeschriebene Materialien entsprechend geeignet sind, sei es durch seine Beschaffenheit, sei es durch eine bestimmte Weiterverarbeitung oder Verwendung. Der Auftraggeber/Käufer haftet in diesem Fall allein, weder das Anbot noch die Lieferung bewirken irgendeine Haftung von AST.

11. Werkzeuge

- 11.1. Besondere Abmachungen vorbehalten, bleiben Werkzeuge Eigentum von AST, auch wenn sich der Auftraggeber/Käufer an den Kosten der Herstellung dieser Werkzeuge beteiligt hat.

12. Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort ist Reutte. Auf den Vertrag sowie sämtliche Vertragsbeziehungen einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages und seiner Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisions- und Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens anzuwenden. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Reutte (Österreich) vereinbart

